

WINTERDIENSTKONZEPT DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

-Stand Oktober 2017-

Bearbeitung:
SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin



Inhalt

1.	Grundlagen	3
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	3
1.2	KSA-Vorgabe - Definition der Winterdienstpflichten	4
1.3	Winterdienst auf Strassen	6
1.3.1	Winterdienststufe A	6
1.3.2	Winterdienststufe B	6
1.3.3	Winterdienststufe C	6
1.3.4	Winterdienststufe D – Übertragung des Winterdienstes auf die Anlieger	7
1.4	Winterdienst auf Gehwegen	7
1.5	Winterdienst auf Radwegen	7
1.5.1	Definition Radwege	8
2.	Vergleich von winterdienstvarianten.....	9
2.1	Winterdienstvarianten – Bestandteile und Kosten.....	9
3.	Fortschreibung des Winterdienstkonzeptes	12
4.	Winterdienst – Variante 4: Umsetzung	14
4.1	Vorbereitung des Winterdienstes	14
4.2	Strassenwinterdienst.....	14
4.2.1	Personalorganisation	15
4.2.2	Erkennung und Festlegung des Einsatzbeginns	17
4.2.3	Einsatzauslösung	17
4.2.4	Winterdiensttechnik.....	18
4.2.5	Streumittel im Strassenwinterdienst	19
4.2.6	Schneeräumung	19
4.2.7	Nachweisführung	20
4.2.8	Überwachung der Ausführung.....	21
4.2.9	Nachbereitung Winterdienst	21
4.3	Handlungsweisen bei extremen Witterungsbedingungen	21
4.3.1	Prioritäten.....	21
4.3.2	Grosse Schneemengen	21
4.3.3	Weitere Massnahmen zur Gefahrenabwehr	22
5.	Winterdiensteinsatz auf Gehwegen und Plätzen	22
5.1	Umfang des Winterdienstes auf Gehwegen und Plätzen	22
5.2	Zeitlicher Umfang des Winterdienstes auf Gehwegen und Plätzen.....	23
5.3	Streumittel im Winterdienst auf Gehwegen und Plätzen	24
5.4	Nachweisführung und Kontrolle im Winterdienst auf Gehwegen und Plätzen.....	24
6.	Winterdiensteinsatz auf Radwegen.....	24



6.1	Umfang des Winterdienstes auf Radwegen	24
6.2	Zeitlicher Umfang des Winterdienstes auf Radwegen.....	24
6.3	Streumittel im Winterdienst auf Radwegen	24
6.4	Nachweisführung und Kontrolle im Winterdienst auf Radwegen.....	25
7.	Abkürzungsverzeichnis	26
8.	Anlagen.....	27

1. GRUNDLAGEN

Verantwortlich für die Organisation, Durchführung, Koordinierung der Leistungen des Winterdienstes auf den Straßen und Gehwegen der Landeshauptstadt Schwerin ist der SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin. Auf Abschnitten von Bundesstraßen im Stadtgebiet erfolgt der Winterdienst zuständigkeitsgemäß durch das Straßenbauamt Schwerin.

Die winterdienstliche Betreuung umfasst die Beräumung von Schnee sowie das Streuen bei Schnee- und Eisglätte und erfolgt nach Maßgabe der tatsächlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt entsprechend den Anforderungen des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie der geltenden Rechtsprechung.

Das Winterdienstkonzept der Landeshauptstadt Schwerin ist als Handlungs- und Organisationsgrundlage ausgestaltet. Die Haftung der Landeshauptstadt Schwerin besteht weiterhin ausschließlich entsprechend dem gesetzlichen und durch ständige Rechtsprechung ausgeformten Rahmen. Durch die Angaben in der Betreuungsmatrix entstehen keine gesetzlichen Verpflichtungen der Landeshauptstadt Schwerin.

1.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die rechtlichen Voraussetzungen als Grundlage für die Durchführung des Straßenwinterdienstes in der Landeshauptstadt Schwerin bilden die §§ 11 und 50 StrWG-MV.

Danach soll die Kommune im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit das Räumen und Streuen der Straßen bei Schnee und Eisglätte durchführen.

Leistungspflichten zum Winterdienst bestehen innerhalb geschlossener Ortslagen für gefährliche **und** verkehrswichtige Stellen bzw. Strecken mit hoher Verkehrsbelastung, die bei winterlichen Straßenverhältnissen ohne Räum- und Streumaßnahme zu einer Verkehrsgefährdung führen würden.

Weiterhin ist die Stadt zum Winterdienst auf Gehwegen und Fußgängerüberwegen nach § 50 (2) StrWG-MV verpflichtet.

Kommunen sind gemäß § 50 (4) Punkt 2 StrWG-MV berechtigt, durch Satzung

- die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten aufzuerlegen,
- Art und Umfang der Reinigungspflicht zu bestimmen.

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Schwerin überträgt die Reinigungspflicht und die Pflichten zur Schnee- und Glättebeseitigung grundsätzlich auf die Eigentümerinnen und Eigentümer der anliegenden Grundstücke. Der Umfang der übertragenden Pflichten oder Befreiungen werden hier ebenfalls geregelt.

Auf den öffentlichen Fahrbahnen werden die Winterdienstleistungen durch den SDS vorgenommen. Ausnahmen stellen verkehrsberuhigte Bereiche und Straßen in denen der Winterdienst technisch nicht möglich dar.

Für das Abstumpfen der Gehwege sind entsprechend der Regelungen in der Straßenreinigungssatzung § 4 die Anliegerinnen und Anlieger bzw. die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke verantwortlich.

Winterdienstleistungen in Gehwegbereichen von „besonderem öffentlichen Interesse“ bzw. mit städtischen Anliegen, werden ebenfalls vom SDS realisiert.



1.2 KSA-VORGABE - DEFINITION DER WINTERDIENSTPFLICHTEN

Der Kommunale Schadensausgleich (KSA) als Haftpflichtversicherer der Landeshauptstadt Schwerin hat in Bezug auf die Anforderungen an die Organisation und Durchführung des Winterdienstes entsprechende Vorgaben gemacht. Sie bilden entsprechend einen wichtigen Teil der Vorgaben für die Winterdienstdurchführung und werden im Folgenden, grau unterlegt ausgeführt:

Winterdienst

Entgegen einer weit verbreiteten Meinung muss nicht überall dort gestreut werden, wo es glatt ist, vielmehr gibt es klare Vorgaben seitens der Rechtsprechung.

Winterdienstpflichtiger

Grundsätzlich trifft die Schneeräum- und Streupflicht die Gebietskörperschaft, die den Verkehr eröffnet hat und andauern lässt. Darüber hinaus sehen die Straßen- bzw. Wegegesetze der neuen Länder für alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage auch eine ausdrückliche Zuweisung an die Gemeinden vor (§ 50 StrWG-MV).

Allerdings ist es üblich und zulässig, die Schneeräum- und Streupflicht auf die Anlieger abzuwälzen. Dies ist jedoch nicht durch einseitigen Aushang möglich, sondern nur durch Satzung (Anm.: entsprechend § 50 StrWG-MV durch die Regelungen der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin). Die Übertragung der Schneeräum- und Streupflicht darf nur so weit gehen, wie es die zugrundeliegende Ermächtigungsnorm zulässt. Im Übrigen muss der Anlieger anhand der Satzung genau erkennen können, dass gerade er verantwortlich ist und auf welchen Bereich sich seine Pflicht bezieht. Unklarheiten wirken stets zu Lasten der Gemeinde.

Die Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin regelt diese Übertragung im §4:

§ 4 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist,
2. ein 1,50 Meter breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenzen in Fußgängerzonen,
3. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Als für den Fußgängerverkehr erforderliche Breite gilt in der Regel eine Breite von 1,50 Metern.
2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und



diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

3. Schnee ist in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 07.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
4. Glätte ist in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 07.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis **nicht** auf die Straße geschafft werden.

(3) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

Auch nach Übertragung der Schneeräum- und Streupflicht auf die Anlieger ist die Kommune nicht frei von allen Verpflichtungen. Sie hat mittels unerwarteter Kontrollen an Ort und Stelle zu überwachen, ob die Anlieger ihren Pflichten nachkommen, und diese ggf. anzuschreiben, anzusprechen oder aber Geldbußen zu verhängen.

Kernaussagen zur Durchführung des Winterdienstes

Der Straßenverkehr muss sich auch im Winter den gegebenen Straßenverhältnissen anpassen. Allerdings hat der Sicherungspflichtige – im Rahmen des Zumutbaren – durch Schneeräumen und Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln die Gefahren zu beseitigen, die infolge winterlicher Glätte bei zweckgerechter Wegebenutzung und trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bestehen. Voraussetzung der Schneeräum- und Streupflicht ist das Bestehen allgemeiner Glätte, so dass bei einer drohenden Vereisung oder Glätte der Straße keine vorbeugenden Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind.

Führen die Witterungsverhältnisse zu einer neuen Glättebildung, reicht einmaliges Streuen nicht. Der Streudienst muss dann immer wieder und so lange wiederholt werden, wie die Glätte anhält und damit die Gefahrenlage fortbesteht.

Solange durch das Streuen wegen anhaltenden starken Schneefalls oder sonstiger extremer Witterungsbedingungen keine nachhaltige Sicherungswirkung erreicht werden kann, besteht keine Streupflicht.

Das Streugut muss erst entfernt werden, wenn es nicht mehr notwendig ist bzw. sobald dies der Kommune zuzumuten ist. Bei aufgrund der Jahreszeit zu erwartenden weiteren Schneefällen oder Glatteisbildung durch überfrierenden Regen oder Reif ist dies nicht der Fall.

Räumliche und zeitliche Grenzen der Schneeräum- und Streupflicht

Die Anforderungen an die Winterdienstmaßnahmen sind innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage unterschiedlich. Darüber hinaus ist zu differenzieren zwischen Fahrzeug- und Fahrradverkehr einerseits und Fußgängerverkehr andererseits.

Innerhalb der geschlossenen Ortslage besteht die Streupflicht für den Fahrzeug- und Fahrradverkehr nur an gefährlichen und zugleich verkehrswichtigen Stellen. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, bestimmt sich insbesondere nach der baulichen Beschaffenheit der Straße, den örtlichen



Gegebenheiten, der Verkehrsbedeutung und der Unfallhäufigkeit in der Vergangenheit unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Streupflichtigen. Als gefährlich sind diejenigen Straßenstellen einzustufen, die auch von einem den winterlichen Bedingungen Rechnung tragenden Fahrer nicht beherrscht werden können.

1.3 WINTERDIENST AUF STRASSEN

Für die Landeshauptstadt ist die Leistungsreihenfolge nach Wichtung der Straßen im Rahmen der infrastrukturellen Erfordernisse festgelegt. Aus den sich ergebenden Dringlichkeiten resultieren die entsprechenden Winterdienststufen.

Die zeitliche Reihenfolge der winterdienstlichen Betreuung der Straßen richtet sich nach den Winterdienststufen. Die Stufe „A“ besitzt die höchste Priorität. Die Durchführung in den nachfolgenden Stufen „B“ und „C“ ordnet sich dieser unter. Die verbleibenden Straßen sind der Stufe „D“ zugeordnet, hier erfolgt kein kommunaler Winterdienst.

Hierzu wurde eine entsprechende Winterdienstkarte erstellt, die die Zuordnung der Straßen in die Winterdienststufen darstellt (ANLAGE 1). Weiterhin erfolgt in ANLAGE 2 eine Darstellung der entsprechend des gesetzlichen Rahmens vorgenommenen Einstufung der Verkehrswichtigkeit und Gefährlichkeit sowie der Pflichtigkeit bzw. Freiwilligkeit die im realisierten Straßenwinterdienst vorgenommen werden.

1.3.1 WINTERDIENSTSTUFE A

- Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen
- Buslinien, Straßen mit öffentlichem Personennahverkehr
- Straßen mit starkem Berufsverkehr zu und in Industrie- und Gewerbegebieten
- Straßen mit starkem Gefälle bzw. starker Steigung

ca. 310 km Streckenlänge unterteilt in 8 Streustrecken; davon sind als freiwillige Leistungen rd. 60 km Streckenlänge aufgrund Belegung mit ÖPNV-Linien, durch besonders ausgeprägter Gefährlichkeit und aus logistischen Gründen zur effizienten Winterdienstdurchführung notwendigerweise enthalten.

1.3.2 WINTERDIENSTSTUFE B

- Verbindungsstraßen
- Wohnsammelstraßen
- Straßen an Schulen

ca. 146 km Streckenlänge unterteilt in 8 Streustrecken, davon sind rd. 4 km pflichtige Leistungen aus logistischen Gründen eingeordnet.

1.3.3 WINTERDIENSTSTUFE C

- sonstige Straßen in Wohn- und Gewerbegebieten

ca. 113 km Streckenlänge unterteilt in 4 Streustrecken



1.3.4 WINTERDIENSTSTUFE D – ÜBERTRAGUNG DES WINTERDIENSTES AUF DIE ANLIEGER

Straßen und Straßenteile auf denen die Straßenreinigungssatzung die Reinigungspflicht und die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebekämpfung den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten übertragen hat, sind:

- Privatstraßen
- verkehrsberuhigte Straßen (verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieses Konzeptes sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind sowie als Mischverkehrsflächen angelegte Anliegerstraßen)
- Straßen, bei denen aufgrund der Beschaffenheit (Straßenbreite, fehlende Wendemöglichkeit etc.) kein Einsatz von Winterdiensttechnik erfolgen kann. (aktuell: Geibelstr., Möwenburgstr. 35-59 (Nebenteile), Am Heidensee, Güstrower Straße 56-84 (Nebenteil), Ricarda-Huch-Str.)

1.4 WINTERDIENST AUF GEHWEGEN

Der Winterdienst auf Gehwegen einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie Verbindungswege und Treppen in deren Verlauf sind gemäß Straßenreinigungssatzung auf die Grundstückseigentümer/-innen übertragen.

Durch den Winterdienst des SDS werden folgende Gehwege im öffentlichen Interesse betreut:

- Geh- und Radwege ohne unmittelbare Anliegergrundstücke
- Gehwege im Boulevard-/Fußgängerzonenbereich außerhalb des 1,50m-Streifen an den anliegenden Grundstücken
- Gehwege im Promenadenbereich
- öffentliche Plätze
- Straßenbahn- und Bushaltestellen ohne unmittelbaren Anlieger
- Umsteigeplätze des öffentlichen Nahverkehrs
- Fußgängerüberwege

Diese Gehwege sind stadtteilweise in einem Kartenwerk erfasst. Dieses bildet u.a. die Grundlage für die Vergabe der Winterdienstleistungen und wird jährlich aktualisiert.

Gehwege von geringer Bedeutung für den Fußgängerverkehr und ohne unmittelbare Anlieger werden mit „Kein Winterdienst“ gekennzeichnet (ANLAGE 3).

1.5 WINTERDIENST AUF RADWEGEN

Grundsätzlich gilt, dass Radfahrerinnen und Radfahrer die Fahrbahn benutzen müssen (§ 2 Abs. 1 StVO).

Gibt es auf dieser Straße eine benutzungspflichtige Radverkehrsanlage, müssen Radfahrerinnen und Radfahrer diese benutzen.

Eine Benutzungspflicht der Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung besteht, wenn



Zeichen 237



, 240



, oder 241

angeordnet ist (§ 2 Abs. 4 StVO).

Die Fahrbahn darf dann nur in Ausnahmefällen benutzt werden. Solch ein Ausnahmefall ist z.B. bei Glätte bzw. nicht erfolgter Schneeberäumung gegeben.

Radwege sind im Winterdienst auch dann, wenn sie von der für den Kfz-Verkehr zu benutzenden Verkehrsfläche getrennt geführt werden, wie die übrigen Fahrbahnen zu behandeln, solange sie nicht



als gemeinsamer Geh- und Radweg auf einer einheitlichen Verkehrsfläche eingerichtet sind. Dies gilt auch für selbständige Radwege.

Für den Radverkehr bestehen keine höheren Anforderungen an die Erbringung des Winterdienstes wie für Straßen.

Sie sind daher innerhalb der geschlossenen Ortslage nur an gefährlichen **und** verkehrswichtigen Stellen zu räumen und zu streuen.

1.5.1 DEFINITION RADWEGE

Radweg

Ein Radweg ist von der Fahrbahn baulich getrennt. Er darf ausschließlich von Radfahrerinnen und Radfahrern befahren werden.

Radfahrstreifen

Ein Radfahrstreifen ist ein für den Radverkehr bestimmter, von der Fahrbahn nicht baulich, sondern mit Zeichen 295 "Fahrbahnbegrenzung" abgetrennter und mit dem Zeichen 237 "Radweg" gekennzeichnete Teil der Straße.

Schutzstreifen

Der Schutzstreifen ist Bestandteil der Fahrbahn und wird durch eine unterbrochene Markierungslinie von der Fahrbahn abgegrenzt. Die Markierung darf - im Gegensatz zu dem Radfahrstreifen - bei Bedarf auch überfahren werden.

Radfahrerüberfahrt

In Fortsetzung eines Radfahrstreifens, Radweges oder ähnlichem kann zum Überqueren der Fahrbahn eine Radfahrerüberfahrt angelegt werden. Diese ist beidseitig durch gleichmäßig unterbrochene Quermarkierungen gekennzeichnet.

Für Radwege, Radfahrstreifen und Schutzstreifen erfolgt eine gesonderte Einstufung entsprechend ihrer Verkehrswichtigkeit und Gefährlichkeit für den Radverkehr.



2. VERGLEICH VON WINTERDIENSTVARIANTEN

Entsprechend der gesetzlichen Anforderungen und den Forderungen aus der Öffentlichkeit an die Durchführung des Winterdienstes ergeben sich verschiedene Modelle nach denen der Winterdienst ausgeführt werden kann. Einen an allen Straßen und Wegen der Stadt den Erwartungen aller Nutzergruppen entsprechenden Winterdienst gibt es nicht.

In der Folge werden 4 Varianten für die Winterdienstausführung kurz dargestellt. Die Ausführung des Winterdienstes richtet sich zunächst nach den gesetzlichen Anforderungen.

Entsprechend wird im Vergleich diese Variante, die die Mindestanforderungen erfüllt als „**Variante 1 - Winterdienst entsprechend der gesetzlichen Anforderungen**“ aufgeführt.

Der bisher in der Landeshauptstadt Schwerin durchgeführte Winterdienst geht über die Mindestanforderungen hinaus und bildet im Vergleich die „**Variante 2 - Winterdienst entsprechend dem bisherigen Winterdiensteinsatzkonzept**“.

Aufgrund der im Januar 2017 geäußerten Kritik an Art und Umfang des Winterdienstes wurde eine „**Variante 3 - Winterdienst mit hohem Komfortanspruch**“ unter Berücksichtigung der Maximalanforderungen aufgenommen.

Die in der Auswertung der Winterdienstsaison 2016/2017 festgestellten Verbesserungspotentiale werden in „**Variante 4 - Optimierter Winterdienst entsprechend erweitertem Winterdiensteinsatzkonzept**“ abgebildet.

2.1 WINTERDIENSTVARIANTEN – BESTANDTEILE UND KOSTEN

	Kurzbeschreibung der Bestandteile
Variante 1: Mindestanforderung	Winterdienst-Einsatzzeit 07:00 Uhr - 22:00 Uhr Straßenwinterdienst nur auf verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen Erfüllung der Mindestanforderungen an die Verkehrssicherheit gem. gesetzl. Vorgaben Technikbedarf Straße: 6 LKW (>7,5 t), 4 LKW (<7,5 t)
Variante 2: IST-Stand	Winterdienst-Einsatzzeit 03:00 Uhr – 24:00 Uhr Radwege auf Fahrbahnen und im Rahmen der Anliegerpflichten Technikbedarf Straße: 7 LKW (>7,5 t), 4 LKW (<7,5 t)
Variante 3: Maximaleinsatz	Winterdienst-Einsatzzeit 00:00 Uhr – 24:00 Uhr (3-Schicht-System) Straßenwinterdienst einschließlich Stufe B bis 07:00 Uhr räumen zu Variante 2 zusätzlicher Winterdienst auf zusätzlich festgelegten verkehrswichtigen und gefährlichen Radwegen Technikbedarf Straße: 11 LKW (>7,5 t), 7 LKW (<7,5 t); Radwege: 5 LKW(< 7,5 t) Mehrbedarf zu Variante 2 für Straßen 4 LKW (> 7,5t), 3 LKW (<7,5t), für Radwege 5 LKW (< 7,5t)
Variante 4: IST-Stand optimiert	Winterdienst- Einsatzzeit 03:00 Uhr - 24:00 Uhr zu Variante 2 zusätzlicher Winterdienst auf zusätzlich festgelegten verkehrswichtigen und gefährlichen Radwegen Technikbedarf Straße: 7 LKW (>7,5 t), 4 LKW (<7,5 t); Radwege: 2 LKW(< 7,5 t) Mehrbedarf zu Variante 2 für Radwege 2 LKW (< 7,5t)

Die verschiedenen Varianten erfordern aufgrund ihrer unterschiedlichen Aufgabeninhalte, die in der folgenden Tabelle zuerst angegeben sind, unterschiedliche Einsatzaufwände für den Personal- und



Materialeinsatz. Auf Grundlage der Kosten der Winterdienstsaison 2016/2017 wurden für den aus den Varianten resultierenden Mehr- bzw. Minderaufwand hochgerechnet.

Die ausgewiesenen Mehrkosten sind durch die Straßenreinigungsgebühren und dem 25-prozentigen, städtischen Anteil an der Straßenreinigung aufgrund des öffentlichen Interesses abzudecken.

Für einen Winterdienst gemäß **Variante 1**, der den gesetzlichen Mindestanforderungen entspricht und damit den kommunalen Pflichtaufgaben, würden um rd. 1/3 geringere Aufwände und Kosten als derzeit anfallen.

Die **Variante 2** entspricht dem aktuellen Winterdienst. Sie bildet die Basis der Kostenvergleiche.

Für einen Winterdienst entsprechend **Variante 3**, der mit einem 24-Stunden-Dienst an allen Wochentagen und zusätzlichem Winterdienst auf Radwegen weit über den jetzigen Stand hinausgeht, wären Mehrkosten von rd. 420.000 € bzw. 57 % höhere Winterdienstausgaben verbunden.

In **Variante 4** wird auf Grundlage der Optimierungsmöglichkeiten an der jetzigen Winterdienstdurchführung aus Wirtschaftlichkeitserwägungen auf einen umfassenden 24-Stunden-Dienst verzichtet. Ein erweiterter Winterdienst auf Radwegen wurde aufgrund der gewachsenen Bedeutung aufgenommen. Die Mehrkosten betragen rd. 10 %.

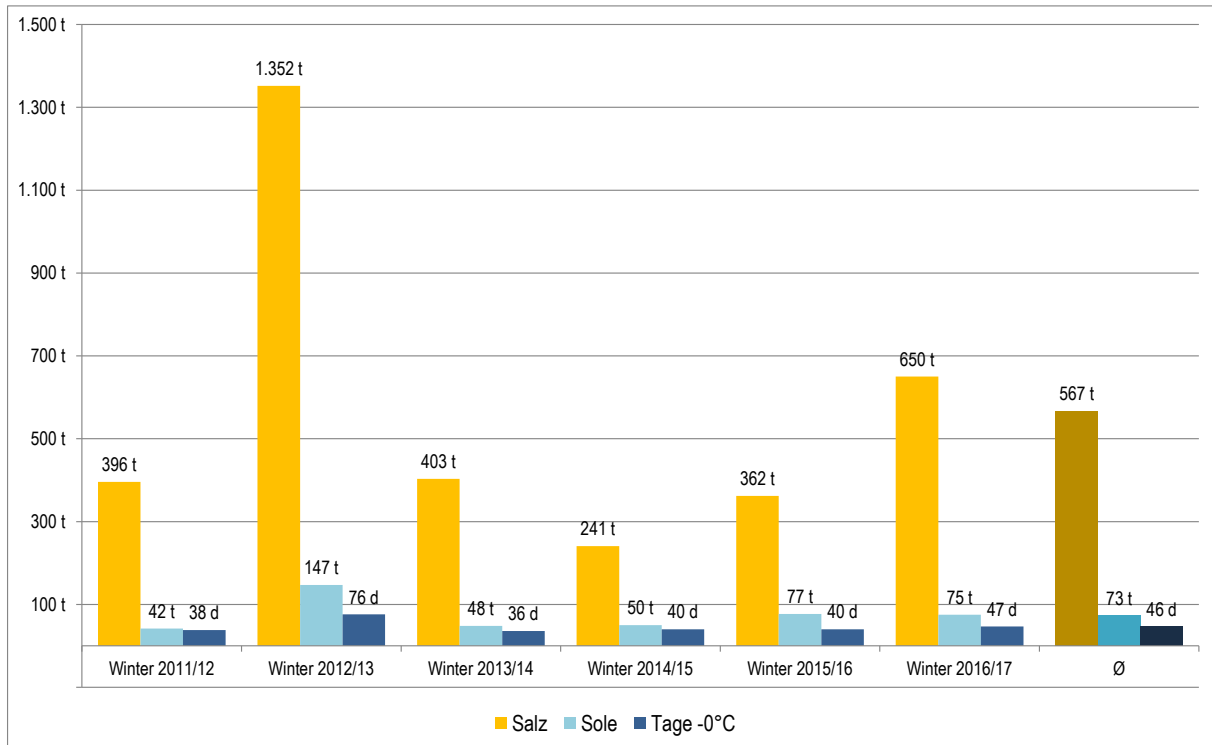
			Variante 1 Mindestanforderung	Variante 2 IST-Stand	Variante 3 Maximaleinsatz	Variante 4 IST-Stand optimiert	
Bestandteile	A- Stufen		ja	ja	ja	ja	
	B- Stufen		-	ja	ja	ja	
	C- Stufen		-	ja	ja	ja	
	Boulevard		ja	ja	ja	ja	
	Gehwege Anliegerfrei		ja	ja	ja	ja	
	Radwege		-	teilweise	ja	ja	
Einsatzzeit	15 Stunden		ja	-	-	-	
	21 Stunden		-	ja	-	ja	
	24 Stunden		-	-	ja	-	
Kosten	Personal - SDS		28.695,21 €	62.842,50 €	65.984,63 €	65.984,63 €	
	Bereitschaft - SDS		63.560,40 €	64.185,05 €	114.158,40 €	66.059,00 €	
	Technik - SDS		88.354,38 €	193.496,09 €	203.170,89 €	203.170,89 €	
	Material	Salz, Splitt		24.194,86 €	52.986,75 €	60.934,76 €	55.636,09 €
		Sole		4.640,17 €	10.161,98 €	11.686,28 €	10.670,08 €
	Kosten Fremdfirmen	Straße, Radwege		52.670,78 €	115.349,04 €	461.396,16 €	173.023,56 €
	INFORMELL	Gehwege, Haltestellen	231.699,78 €	231.699,78 €	231.699,78 €	231.699,78 €	
Gesamt Kosten			493.815,58 €	730.721,19 €	1.149.030,90 €	806.244,03 €	
			-32%	100%	57%	10%	
			-236.905,61 €	0,00 €	418.309,71 €	75.522,84 €	

Im Ergebnis wird die Umsetzung der Variante 4 präferiert. Die Umsetzung in der Praxis wird im Kapitel 4 ausgeführt.

3. FORTSCHREIBUNG DES WINTERDIENSTKONZEPTE

Das vorliegende Winterdienstkonzept kann und soll keine abschließende Handlungsvorgabe für die Durchführung des Winterdienstes in der Landeshauptstadt Schwerin darstellen. Bei der Erarbeitung wurde deutlich, dass die Erfordernisse in den zurückliegenden Jahren sehr großen Schwankungen unterlagen.

Dies lässt sich u.a. an den verbrauchten Salz- und Sole-Mengen unter Bezugnahme auf die Wintertage unter 0°C in den jeweiligen Winterdienstzeiträumen ablesen. Neben den Saisonwerten wird der arithmetische Mittelwert dargestellt.

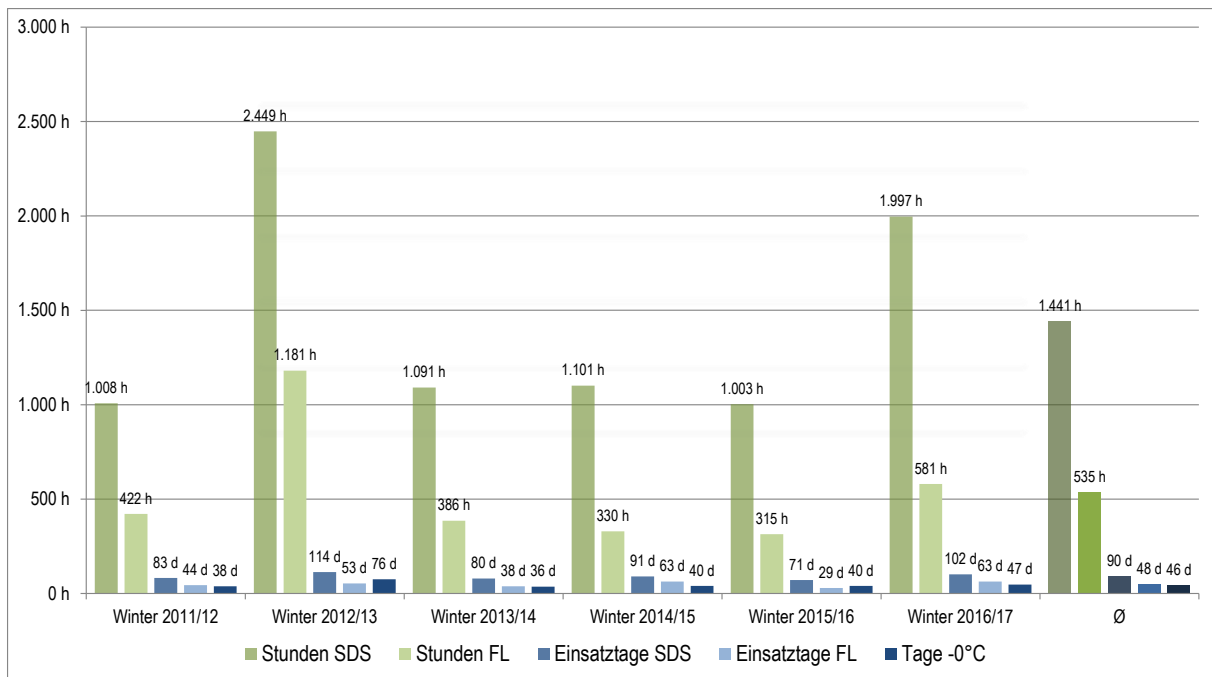


Saisonaler Salz- und Soleverbrauch in Bezug zu den Frosttagen von 2011/12 bis 2016/17

Weiterhin erfordern die sich einstellenden Witterungsbedingungen durch deren Ausprägung, Zeitpunkt und Dauer im Zusammenspiel mit den dann gegebenen örtlichen Bedingungen komplexe Handlungsfolgen und Einsatzszenarien.

Hier sind die Erfahrung und die Einschätzungen der im Winterdienst Verantwortlichen unabdingbar, um einen effektiven und wirtschaftlichen Winterdienst durchzuführen.

Zur Verdeutlichung der erheblichen Schwankungen im geleisteten Aufwand werden im nachfolgenden Diagramm die Einsatzstunden und –tage, die durch die Arbeitskräfte des SDS und der beauftragten Straßenwinterdienstfirmen geleistet wurden, in den gleichen Zeiträumen dargestellt, ebenfalls in Bezug auf die auf die Wintertage unter 0°C.



Einsatzstunden und -tage in Bezug zu den Frosttagen von 2011/12 bis 2016/17

Folgende vorgeschlagenen Optimierungen für Winterdienstmaterial und Winterdienstleistungen wurden aufgenommen:

- Konsequente Ausnutzung der 21 Stunden Einsatzzeit der Beschäftigten des SDS im Winterdienst durch entsprechende Strukturierung der Arbeits- und Einsatzzeiten an allen Wochentagen, bei entsprechender Lageeinschätzung: **Umsetzung 2017/ 2018**
- 2 Winterdienst-LKW < 7,5 t für zusätzliche Leistungen im Bereich des Radwegewinterdienstes: **Umsetzung 2017/ 2018 und 2018/ 2019**
- Auftausalzlieferung einschließlich der aufpreispflichtigen Lieferung auch an Sonn- und Feiertagen: **Umsetzung 2017/ 2018**
- Umstellung der eingesetzten Sole von Calciumchloridsole auf Magnesiumchloridsole zur Verbesserung der Wirksamkeit bei Temperaturen unterhalb von -10°C: **Umsetzung 2018/ 2019**
- Einlagerung einer Reserve von mindestens 20 t Salz in der Lagerhalle bei zusätzlichem Beladungsaufwand: **Umsetzung 2017/ 2018**
- Umstellung bei festgelegten Geh- und Radwegen von „Getrennter Rad- und Gehweg“ in „Gehweg – Radfahrer frei“ zur angemessenen Winterdienstausführung (Bsp. Lübecker Straße „Fliederberg“) **Umsetzung 2017/2018**
- Winterdienst auf Radwegen durch Räumen und Abstumpfen, kein Salzeinsatz: **Umsetzung 2017/2018**

Zusätzlich wird eine Überprüfung der bestehenden Streustrecken für den Straßenwinterdienst veranlasst, um die Einsatzzeiten und Fahrstrecken ggf. zu optimieren.



4. WINTERDIENST – VARIANTE 4: UMSETZUNG

4.1 VORBEREITUNG DES WINTERDIENSTES

Vor Beginn der Winterdienstperiode findet eine Winterdienstberatung unter Einbeziehung von NVS, Feuerwehr, Polizei, Rettungsdiensten und gesondert mit den Subunternehmen statt, die der alljährlichen Abstimmung bzw. Klärung von eventuell auftretenden Problemen bei der Durchführung des Winterdienstes dient.

Abschließend sind alle getroffenen Festlegungen und Abstimmungen in einem Protokoll festzuhalten. Die Winterdienstperiode beginnt am 1. November und endet am 15. April des darauf folgenden Jahres. Zur Regelung des Ablaufs der Winterdienstesätze werden Räum- und Streupläne aufgestellt. Diese regeln, welche Fahrzeuge eingesetzt werden sollen und welche Einsatzstrecken diese in welcher Reihenfolge zu räumen bzw. zu streuen haben (ANLAGE 1 + 2).

Des Weiteren erfolgt alljährlich eine schriftliche Abstimmung der Winterdienstgrenzen mit den an der Landeshauptstadt Schwerin angrenzenden Straßenbaulasträgern.

Ebenfalls erfolgt vor Winterdienstbeginn eine technische Abnahme der Winterdiensttechnik der beauftragten Unternehmen und der städtischen Winterdienstfahrzeuge durch den SDS.

Die Beschäftigten des Winterdienstes einschließlich der beauftragten Unternehmen werden vor jeder Winterperiode an der Technik eingewiesen und nach Einsatzdokument geschult. Vorab wird die Winterdiensttechnik auf Funktion geprüft und eingestellt.

4.2 STRASSENWINTERDIENST

Die Sachgebietsleitung Straßenunterhaltung - Prozessmanagement des SDS, ist für die Gesamtleitung und Koordinierung des Straßenwinterdienstes in der Landeshauptstadt Schwerin verantwortlich. Sie sichert die Einsatzbereitschaft der Technik sowie die Bereitstellung des entsprechenden Streugutes ab. Für die im Auftrag des SDS arbeitenden Unternehmen stellt sie die Ansprechperson dar.

Bei der Durchführung von Räum- und Streuarbeiten im Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen bedient sich der SDS vertraglich gebundener Unternehmen, die Personal, Fahrzeuge und Geräte zur Verfügung stellen.

Ferner führt der SDS mit eigenem Personal, eigenen Fahrzeugen und Geräten Winterdienstleistungen durch.

Alle Einsatzkräfte erhalten vor Einsatzbeginn die entsprechenden Einsatzpläne und unterstehen zum Einsatz den Anordnungen der/des Dispatcherin/Dispatchers des SDS. Für die Erfüllung der Dispatcheraufgaben ist eine Aufteilung erforderlich. Daher nimmt die/der **Dispatcherin/Dispatcher Organisation** den Hauptteil der Aufgaben wahr und wird unterstützt durch den/die **Dispatcherin/Dispatcher Fahrereinsatz**.

Die Bereichsleitung Straßenunterhaltung ist bei jedem besonderen Ereignis oder bei anstehenden Problemen der Bereitschaftsabdeckung und der Winterdienstleistungen zu benachrichtigen. Eine ständige Erreichbarkeit ist zu gewährleisten.

Die Werkleitung ist von der Bereichsleitung oder der Sachgebietsleitung Straßenunterhaltung - Prozessmanagement über besondere Ereignisse zu informieren.

Die Einsatzleitung erfolgt vom SDS-Betriebshof in Görries, Lange Badlow.



Auf diesem Betriebsgelände befinden sich die Lagerflächen für Streumittel:

- eine Kieshalle mit einem Kiesvorrat von rd. 150 t Trockenkies, rd. 100 t Granulat und einer Salzreserve von min. 20 t,
- zwei Salzsilos, Fassungsvermögen 150 t Natriumchlorid-Streusalz
- ein Soletank, Fassungsvermögen ca. 30.000 l für Feuchtsalztreuung.

4.2.1 PERSONALORGANISATION

Bei entsprechender winterlicher Wetterlage wird von der Sachgebietsleitung Straßenunterhaltung Prozessmanagement (SU-M) in Abstimmung mit der Bereichsleitung Straßenunterhaltung/Abfallwirtschaft die Rufbereitschaft angeordnet. Damit sind alle Einsatzkräfte verpflichtet, bei Bedarf für den angegebenen Zeitraum einsatzbereit zu sein.

Zur Absicherung von Havarien und anderen sofort zu behebbenden Straßenschäden ist beim SDS eine ganzjährige Rufbereitschaft eingerichtet. Zu Zeiten der Winterdienstbereitschaft wird diese Rufbereitschaft mit den Winterdiensteinsatzplänen koordiniert und die/der diensthabende Dispatcherin/Dispatcher ist für beide Einsatzgebiete verantwortlich.

Aufnahme und Durchführung des Winterdiensteinsatzes für den Verantwortungsbereich des SDS erfolgt innerhalb der Dienstzeit durch die Sachgebietsleitung Straßenunterhaltung - Prozessmanagement, außerhalb dieser Zeit obliegt sie den Dispatcherinnen/Dispatchern.

Durch die Dispatcherinnen/Dispatcher erfolgen die Koordination sowie der Einsatz der Winterdiensttechnik und der manuellen Arbeitskräfte entsprechend der festgelegten Tourenpläne.

Bei winterlicher Witterungslage beginnt der erforderliche Winterdiensteinsatz ab 3:00 Uhr, damit vor dem morgendlichen Berufsverkehr die erste winterdienstliche Bearbeitung i.d.R. der Winterdienststufe A erfüllt ist. Die Straßen in den folgenden Winterdienststufen werden im Anschluss an die Stufe A bedient.

Bei anhaltendem Schneefall und Glättebildung erfolgt situationsgerecht der Einsatz auch in den Nachtstunden bis 00:00 Uhr in der Winterdienststufe A.

Die/der diensthabenden Dispatcherinnen/Dispatcher sind gegenüber dem im Einsatz zugeordneten Personal und Beschäftigten von Fremdfirmen weisungsbefugt.

Der Dispatcherdienst wird zwischen den Dispatcherinnen/Dispatchern Organisation und Fahrereinsatz zur Abdeckung einer vollständigen Einsatzzeit in der Zeit von 03.00 Uhr und 0:00 Uhr aufgeteilt. Der Dispatcher Organisation befindet sich in einer 24 h Havarie- und Rufbereitschaft.

Die Fremdfirmen stehen der/dem Dispatcherin/Dispatchern im 24-Stunden-Dienst im erforderlichen Schichtrythmus für Havarie- und Winterdienstleistungen für Einsätze mit einer Einsatzzeit von 24 h zur Verfügung. Die Beschäftigten des Winterdienstes des SDS stehen im 24-Stunden-Dienst im erforderlichen Schichtrythmus für Havarie- und Winterdienstleistungen für Einsätze mit einer Einsatzzeit von 21 h zur Verfügung. Dabei hat das Personal des SDS in den geplanten Winterdienstschichten eine wöchentliche Rufbereitschaftszeit, jeweils von Freitag 7.00 Uhr bis Freitag 7.00 Uhr. Die Rufbereitschaftszeit umfasst den Zeitraum innerhalb der Bereitschaftswoche rund um die Uhr.

Von den vertraglich gebundenen Unternehmen ist dem SDS ein Bereitschaftsplan schriftlich zum jeweiligen Winterdienstbereitschaftsbeginn am 01. November vorzulegen. In diesem Plan werden Einsatzkräfte und weisungsbefugte Personen benannt, die die Anforderungen der Dispatcherinnen/Dispatcher entgegennehmen und im erforderlichen Umfang realisieren. Die Anzahl der benötigten Arbeitskräfte, die Art und Anzahl der Fahrzeuge und der Geräte werden dabei verbindlich benannt. Eintretende Veränderungen sind jeweils, zur wechselnden Schicht aktualisiert, mit der/dem Dispatcherin/Dispatcher abzustimmen.



EINWEISUNG DER ARBEITSKRÄFTE

Die Arbeitskräfte werden über ihre Aufgaben im Winterdienst von der/dem Dispatcherin/Dispatcher vor Beginn der Bereitschaftszeit im erforderlichen Umfang informiert.

Dies betrifft in erster Linie:

- Auszuführende Streustrecken
- Besonderheiten im Einsatz auf den jeweiligen Streustrecken
- der Art und Menge der zu verwendenden Streustoffe

Folgende Punkte sind unmittelbar vor Fahrtritt mit Übergabe des Streckenabschnittes als Inhalt des Streckenbuches von den Fahrerinnen/Fahrern zu quittieren:

- alle im Fahrbahnbereich eingesetzten Arbeitskräfte haben die dafür vorgesehene Warnkleidung zu tragen
- die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie § 35 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung sind unbedingt zu beachten
- alle eingesetzten Arbeitskräfte haben den Anordnungen der/des Dispatcherin/Dispatchers unbedingt Folge zu leisten

AUFGABEN DISPATCHERIN/DISPATCHER ORGANISATION

1. Kontrolle Streugut; ggf. Salz-Bestellung auslösen bei ca. 25%igem Verbrauch der Bereitstellungsmenge (nach Möglichkeit in Rücksprache mit der Sachgebietsleitung SU-M)
2. Einweisung Dispatcherin/Dispatcher Fahrereinsatz,
3. Einteilung der zu fahrenden Streustrecken
4. Beginn des Einsatzes und Beendigung des Einsatzes bei sicherer Befahrbarkeit der Straßen unter Berücksichtigung der Einsatzzeiten,
5. Weiterleiten von Beschwerden
6. Ausführung der Arbeiten der/des Dispatcherin/Dispatchers Fahrereinsatz am Tag (11:00 –19:00 Uhr)
7. Erstellung des Übergabeprotokolls zur Übergabe (ANLAGE 4)
8. Information der Sachgebiets-, Bereichs- und Werkleitung bei besonderen Ereignissen

AUFGABEN DISPATCHERIN/DISPATCHER FAHREREINSATZ

1. Benachrichtigung der Fahrerinnen/Fahrer laut Einweisung Dispatcherin/Dispatcher Organisation
2. Ausgabe der festgelegten Streustrecken und Streubücher
3. Kontrolle der Einsatzzeiten
4. Weiterleiten von Beschwerden
5. Bei Fahrzeugausfall Reparatur veranlassen
6. Kontrolle der Streubücher
7. Festlegung der Streumenge
8. Spindeln der Sole min. ein Mal pro Schicht/ Einsatztag, mit Protokollierung im Winterdienstbuch



AUFGABEN DER FAHRERINNEN/FAHRER

1. Ausführung des Winterdienstes laut erhaltener Streustrecken
2. Ausführliche Führung des Streubuches
3. sofortige Meldung besonderer Vorkommnisse an die/den Dispatcherin/Dispatcher
4. im Bedarfsfall selbstständige Ermittlung der Streumenge auf Grundlage der entsprechenden Matrix (ANLAGE 5)
5. Information der/des Dispatcherin/Dispatcher zu gefahrenen Streustrecken, wenn eine Verbesserung der Straßenverhältnisse nicht oder nicht unmittelbar erreicht werden kann/konnte
6. Meldung an Dispatcherin/Dispatcher bei:
 - Überschreitungen der Lenkzeiten
 - Nichteinhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten
7. nach Einsatzende Geräte-/Fahrzeugreinigung, einsatzbereit am festgelegten Standort abstellen

4.2.2 ERKENNUNG UND FESTLEGUNG DES EINSATZBEGINNS

Die Feststellung, ob das Räumen oder Streuen notwendig ist, ist durch die Verantwortlichen so früh zu treffen, dass nach Möglichkeit die Umlaufzeiten der einzelnen Winterdienststufen eingehalten werden können.

Kontrollfahrten sind:

- bei einer Temperatur von 3°C oder weniger durchzuführen, oder
- wenn durch den Wetterdienst Wetterwarnungen herausgegeben wurden, oder
- die Gefahr des Überfrierens von Brücken und Fahrbahnen besteht, oder
- bei unbeständigen winterlichen Witterungsverhältnissen.

STRASSENZUSTANDS- UND WETTERPROGNOSEN

Im Rahmen der Winterdienstdurchführung ist die Beobachtung der Wettersituation und –entwicklung sowie des Straßenzustanden von großer Bedeutung. Hierzu zählen:

- Auswertung der Wetterberichte und -prognosen des Straßenwetterinformationsdienstes (SWIS)
- Prüfung der Erfordernis und ggf. Veranlassung und Dokumentation von Kontrollfahrten

4.2.3 EINSATZAUSLÖSUNG

Abhängig von der Art der auftretenden Glätte sind die entsprechenden Einsatzzeitpunkte festzulegen. In der folgenden Matrix wird ein allgemeiner Rahmen für die Einsatzauslösung vorgegeben, der sich durch den Einfluss weiterer Witterungs- und Einsatzfaktoren verändert. Vorgaben zum Fahrzeugeinsatz sind in ANLAGE 6 aufgestellt. Das Anforderungsniveau für den Straßenwinterdienst ist in einer Matrix als Anhaltswert zusammengefasst. (ANLAGE 7)

Eine Handlungsanweisung, die alle Konstellationen abdeckt ist nicht möglich. Hier ist die Erfahrung der am Winterdienst Beteiligten bei der Entscheidungsfindung unerlässlich.

Vorbeugendes Streuen ist nur bei eindeutig zu erwartender Glättebildung durch Eisregen anzuordnen. Erneute Streuungen sind durchzuführen, wenn das Streugut seine Wirkung verloren hat.

Art der Glätte	Erläuterung	Einsatzzeitpunkt
Reifglätte	bei Temperaturen unter 0°C bildet sich durch Kristallisation Reif auf der Fahrbahn	mit Eintritt der Glättebildung
Eisglätte	eine durch Regen oder Schneematschreste nasse Fahrbahnoberfläche gefriert (meistens nachts) häufigste Art von Straßenvereisung	Einsatzbeginn ab 03:00 Uhr i.d.R. Tausalzeinsatz
Schneeglätte	bleibt nach einem Schneefall eine Schneedecke auf der Fahrbahn liegen, so verursacht der Verkehrsstrom durch Festfahren Schneeglätte	Beim Einsetzen des Schneefalls Räumung bereits bei minimaler Schneehöhe (ca. 2cm) Wiederholung der Räumung bei anhaltendem Schneefall
Glätteis	wenn unterkühlter Regen auf die Fahrbahn fällt, wenn Regen auf eine unterkühlte Fahrbahn fällt, wenn nässender Nebel über eine unterkühlte Fahrbahn streift (Nebeleis)	vorbeugende Streuung max. 2 Std. vor der zu erwartenden Glätte; um eine effektive Verteilung der Fahrzeuge im Stadtgebiet zu gewährleisten, sind bis zum Einsetzen des Eisregens Kontrollfahrten vorzunehmen

4.2.4 WINTERDIENSTTECHNIK

Für den Straßenwinterdienst der Saison 2017/2018 sind 11 Fahrzeuge mit Streuaufsatz und Schneepflug einsatzbereit; 7 Fahrzeuge des SDS sowie 4 Fahrzeuge von Vertragsfirmen. Für die Abfuhr von großen Schneemengen können zusätzlich eine Schneeschleuder und ein Radlader zum Einsatz gebracht werden.

Der Einsatz von Auftausalz erfolgt nur mit dafür ausgelegter Winterdiensttechnik, dabei wird ein Feuchtsalzstreuverfahren (FS30) bevorzugt.

Mit der vorhandenen Technik ist es möglich, den Salzeinsatz pro m² stark zu verringern (ca. 5g/m²). Das Mischungsverhältnis beträgt 70 Gewichtsprozent Auftausalz und 30 Gewichtsprozent Sole. So kann die Salzbelastung von Böden, Gewässern und Pflanzen auf ein Minimum reduziert werden. In ANLAGE 5 werden die notwendigen Einsatzvorgaben vorgenommen.

Die zur Verfügung gestellten Räum- und Streugeräte sind pfleglich zu behandeln, sie dürfen ohne besondere Anordnung oder Genehmigung nicht im Stadtgebiet abgestellt werden.

Die Arbeitsgeschwindigkeit bei Räum- und Streueinsätzen darf 30 km/h nicht überschreiten und ist den Örtlichkeiten und Erfordernissen anzupassen.

Bei Schneeräumarbeiten ist das Räumschild so zu führen, dass Behinderungen des Querverkehrs, das Zuschieben von Gehwegen und Querungen sowie Beeinträchtigungen anderer Verkehrsteilnehmer vermieden bzw. den Umständen entsprechend gering gehalten werden.

Ladeflächen der Fahrzeuge und die Streugeräte dürfen nur an den Beladestellen geleert werden.

Während des Einsatzes auftretende Schäden bzw. Beschädigungen sind unverzüglich, spätestens aber nach Beendigung, der Einsatzleitung zu melden.



4.2.5 STREUMITTEL IM STRASSENWINTERDIENST

Für den Winterdiensteinsatz stehen verschiedene Streumittel zur Verfügung, die in Abhängigkeit der Anforderungen zur Herstellung bzw. Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, der Wirtschaftlichkeit und des Umweltschutzes eingesetzt werden. Im Folgenden werden diese aufgeführt und erläutert:

Salz (Natriumchlorid)

- Unverzichtbar im Straßenwinterdienst
- Wirtschaftlichstes Streumittel mit Blick auf Streu- und Ausbringungskosten
- Bevorzugte Ausbringungsart ist Feuchtsalzstreuung (70% Salz, 30% Sole), da verbesserte Wirkung und/oder verringerte Salzmenge
- Durch den Umstieg auf Magnesiumchlorid-Sole wird bei geringerer Dosierung bei tieferen Temperaturen eine bessere Wirksamkeit erzielt (ANLAGE 8)
- Bei vorsichtiger bedarfsgerechter Dosierung und Ausbringung keine kritischen Umweltschäden (ANLAGE 5)
- Andere Auftausalze (Magnesiumchlorid, Calciumchlorid) sind aufgrund der sehr hohen Beschaffungskosten (2,5-mal höher als bei Natriumchlorid) und des erhöhten Lagerungsaufwandes unwirtschaftlich

Kies/Splitt

- Geringe Wirkung auf die Verkehrssicherheit auf Straßen: Kraftschluss verbessert sich nur geringfügig und kurzzeitig; Einsatz bei Glatteis ggf. sinnvoll
- Erhebliche Mehrkosten (5- bis 10-mal höher als Salzstreuung) durch große Streumengen, Aufnahme und Entsorgung
- Versandung der Entwässerungseinrichtungen
- Staubbelastung für Anwohnerinnen und Anwohner
- Nach Beendigung der Winterdienstsaison aufzunehmendes Streugut muss entsorgt werden

Nullstreuung

- auf Nebenstraßen in der Winterdienststufe C möglich, da angepasste Fahrweise durch geringere Geschwindigkeiten gegeben
- Keine Kosten und Umweltbelastung

4.2.6 SCHNEERÄUMUNG

Neben dem Einsatz von Streumitteln zur Abstumpfung der Verkehrsflächen bildet die Schneeräumung den zweiten, wesentlichen Baustein im Winterdienst.

Auf Fahrbahnen hat die Schneeräumung in Abhängigkeit von der Parksituation, dem Schutz der Winterdiensttechnik und Verkehrsanlagen von Straßenbord zu Straßenbord zu erfolgen. In Abhängigkeit der bereits vorhandenen Schneemengen und der Neuschneemengen kommt es am Fahrbahnrand und den ggf. befindlichen Fahrradstreifen/Schutzstreifen zu Einschränkungen. Eine Abfuhr dieser Schneemengen ist aufgrund des gebotenen wirtschaftlichen Handelns nicht vertretbar.

Entstehende Schneewälle auf Kreuzungen und an Einmündungen, sind soweit wie möglich durch entsprechende Räumung zu verhindern.

Ein vollständiger Räumeeinsatz in der Winterdienststufe A muss innerhalb von 4 Stunden nach Einsatzbeginn erfolgt sein.

Bei anhaltendem Schneefall sind die Strecken gegebenenfalls mehrmals zu räumen.



4.2.7 NACHWEISFÜHRUNG

Die Nachweisführung erfolgt für die Straßenwinterdiensteseinsätze mittels digitalen Winterdienstbuchs und in den Streubüchern der einzelnen Fahrzeuge.

DIGITALES WINTERDIENSTBUCH

Das Winterdienstbuch dient als interne Nachweisführung und zu Auswertungen für die durchgeführte Winterdienstleistung. Die/der Dispatcherin/Dispatcher ist für die Führung des Winterdienstbuches verantwortlich.

Es beinhaltet Aussagen zu folgenden Sachverhalten:

- Datum, Uhrzeit, Dispatcherin/Dispatcher, Temperatur, ausführliche Wetterlage
- Die Temperatur ist pro Schicht/ Einsatz um 3:00Uhr, 7:00 Uhr, 10:00 Uhr, 13:00 Uhr, 16:00 Uhr, 19:00 Uhr, 22:00 und ggf. 24:00 Uhr abzulesen und in das Winterdienstbuch einzutragen.
- Straßenzustand
- Fremdfirmeneinsatz und Personal des SDS
- Zeitlicher Einsatz und Strecke, ggf. Teilstrecke
- Materialverbrauch
- Veränderungen der Wetterlage
- Besondere Vorkommnisse
- Änderungsmeldungen zum Rufbereitschaftsplan
- Beendigung und Übergabe der Schicht
- Unterschriften zum Einsatz und zur Übernahme-Übergabehandlung (ANLAGE 4)

STREUBÜCHER

Die Streubücher liegen für alle festgelegten Streustrecken in den verschiedenen Winterdienststufen vor. Sie sind von allen Fahrerinnen/Fahrern ordnungsgemäß zu führen.

Sie müssen folgende Angaben enthalten:

Einsatzanordnung: Streustrecke (ggf. Teilstrecke)
Name der/des Dispatcherin/Dispatchers
Zeitpunkt der Anordnung

Einsatzbeginn: Zeitpunkt, zu dem mit den Arbeiten begonnen wird

Einsatzende: Zeitpunkt, zu dem die Arbeiten beendet worden sind

Straßenzustand: wie am Einsatzort vorgefunden
Ursache und Art sind einzutragen, wie:
Neuschnee, Verwehungen, Schneeglätte, Schneematsch,
Schneeregen, Reifglätte, Eisregen, Glatteis, überfrorene Nässe
(der Vermerk „Glätte“ ist nicht ausreichend!)

Streumittel: der Verbrauch, d.h. die ausgebrachte Menge, von Streugut ist in g/m² einzutragen.



Unterbrechungen der unmittelbaren Winterdienstleistungen sind einzutragen und von der/dem Dispatcherin/Dispatcher bestätigen zu lassen.

4.2.8 ÜBERWACHUNG DER AUSFÜHRUNG

Überwachung der Arbeiten und Kontrolle der Ausführungsqualität erfolgt durch die Verantwortlichen des Sachgebietes Straßenunterhaltung Prozessmanagement, ggf. auch durch die/den diensthabende/n Dispatcherin/Dispatcher.

4.2.9 NACHBEREITUNG WINTERDIENST

In Anschluss an die Winterperiode findet eine Beratung unter Einbeziehung der Winterdienstverantwortlichen, der Dispatcherinnen/Dispatcher und der Fahrer/Fahrerinnen des SDS sowie Fremdunternehmen statt.

Die Beratung stellt eine abschließende Auswertung dar und soll der Klärung von Problemen, dem Erfahrungsaustausch und zukünftigen Verbesserungen bei der Durchführung des Winterdienstes dienen.

Relevante Punkte und Lösungen sind in einem Protokoll festzuhalten, und in das Konzept der nächsten Winterperiode einzuarbeiten.

4.3 HANDLUNGSWEISEN BEI EXTREMEN WITTERUNGSBEDINGUNGEN

Durch länger anhaltende, schwierige Witterungssituationen; darunter fallen u.a.:

- Anhaltende starke Schneefälle mit mehr als 3cm Neuschnee in 1Stunde bzw. über 20 cm pro Tag
- Schneeverwehungen,
- Erhebliche Schneeanhäufungen an Straßenrändern durch die Schneeräumung,
- Vereisung der Fahrbahn u.U. mit anhaltender Spurrillenbildung

sind weitere Maßnahmen erforderlich, die im Folgenden dargestellt werden. Wetterereignisse, wie z.B. Blitzeis oder Eisregen werden aufgrund ihrer Kurzzeitigkeit i.d.R. mit den aufgeführten Maßnahmen nicht erfasst.

4.3.1 PRIORITÄTEN

Für die Durchführung des Straßenwinterdienstes im Allgemeinen und insbesondere bei extremen Witterungsbedingungen gilt folgende Reihenfolge:

- 1. Rettungsdienst,**
- 2. Ver- und Entsorgung,**
- 3. ÖPNV,**
- 4. Individualverkehr**

Das persönliche Mobilitätsbedürfnis des Einzelnen steht den vorgenannten Funktionen 1 - 3 nach.

4.3.2 GROSSE SCHNEEMENGEN

Durch die Räumung der Verkehrsflächen wird der Schnee am Fahrbahnrand abgelegt und schränkt damit je nach Umfang die Befahrbarkeit ein. Eine Schneeabfuhr von Verkehrsflächen wird nur unter der Prämisse der Gefahrenabwehr und bei erheblichen Problemen mit der Befahrbarkeit für



Rettungsdienste, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge oder dem ÖPNV vorgenommen und auf das Mindestmaß beschränkt.

Durch den SDS werden entsprechende Flächen zur Schneeablagerung bestimmt.

Neben Flächen im Stadtrandbereich kommt bei erheblichen Schneemengen die Verbringung des Schnees auf nahegelegene Grünflächen, sowie in dafür gesperrt Bereiche im ruhenden Verkehr (Parktaschen, Parkplätze usw.) in Betracht. Festlegungen erfolgen im Einzelfall.

Die Entscheidung zur Schneeabfuhr erfolgt durch die Bereichsleitung oder die Werkleitung.

4.3.3 WEITERE MASSNAHMEN ZUR GEFAHRENABWEHR

Im Bedarfsfall sind weitere Maßnahmen erforderlich, die situationsgerecht abzustimmen und umzusetzen sind:

- **Beantragung von Verkehrsrechtlichen Anordnungen zur:**
 - Ausweisung von Parkverboten
 - Bildung von Einbahnstraßen
 - Sperrung für Durchfahrten, ggf. Sperrung von Straßen und Wegen über mehrere Tage
- **Beauftragung von zusätzlichen Fremdfirmen zur Beräumung der Verkehrsflächen von Schnee und Eis für Rettungsdienste, sowie die Ver- und Entsorgung**
- **Ausweisung von zusätzlichen Schneelagerflächen in unmittelbaren Parkbereichen und Parkplätzen.**

5. WINTERDIENSTEINSATZ AUF GEHWEGEN UND PLÄTZEN

Für Gehwegbereiche mit städtischen Anliegern oder Gehwegbereiche mit Boulevardcharakter und in Bereichen mit öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, z.B. auf Friedhöfen, stehen beim SDS 3 Kleinfahrzeuge mit Winterdiensttechnik zur Verfügung.

Auf weiteren Gehwegstrecken und Bereichen von öffentlichem Interesse werden Winterdienstleistungen für den SDS durch 4 Vertragsfirmen mit 24 Fahrzeugen in Abhängigkeit von der Witterung, selbständig durchgeführt.

Die Fremdfirmen führen den Winterdienst auf den beauftragten Straßen, Wegen und Plätzen nach den anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Vorgaben und der einschlägigen Rechtsprechung ordnungsgemäß durch.

Die rechtzeitige Einweisung erfolgt gesondert auf Basis von Lageplänen und Flächenverzeichnissen.

Die Lagepläne und Flächenverzeichnisse werden der jeweiligen Fremdfirma ausgehändigt. (ANLAGE 9)

Jeder Einsatz ist durch die jeweilige Fremdfirma möglichst unverzüglich, spätestens jedoch bis 09:00 Uhr zu melden.

5.1 UMFANG DES WINTERDIENSTES AUF GEHWEGEN UND PLÄTZEN

Bei entsprechenden Witterungslagen (wie Schneefall, Schneeregen, Frost, Eisregen, Glatteis, Eisglätte, Reifglätte u. ä.) hat das Dienstleistungsunternehmen unaufgefordert und unverzüglich die beauftragten Straßen, Wege, Flächen und Plätze zu räumen und/oder zu streuen.

In einigen Bereichen ist das Streuen und Räumen durch Handarbeitskräfte erforderlich.

Bei winterlichen Witterungsverhältnissen ist mindestens 1 x täglich eine Kontrollfahrt durchzuführen und bei Bedarf wiederholt zu räumen und zu streuen.

Schneemengen die durch den Straßenwinterdienst auf bereits winterdienstlich bearbeitete Wegeflächen gelangen, sind durch die Fremdfirmen zu beräumen.

Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:



- Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (1,50 m) von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen.
- Bei Treppenanlagen, die entsprechend der dazu übergebenen Lagepläne nicht komplett geräumt und gestreut werden, sind Schnee und Glätte auf den Stufen im Bereich des Handlaufs in einer Breite von 1,50m zu beseitigen.
- Im Bereich von Fußgängerüberwegen und Kreuzungen ist es erforderlich die Fußgängerquerungen, auch auf der Fahrbahn, zu räumen und zu streuen, dieses ist aus den Lageplänen ersichtlich.
- Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die zu Fuß Gehenden die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.
- In verkehrsberuhigten Straßen ist die halbe Breite der Verkehrsfläche entlang der festgelegten Grundstücke zu räumen und/oder zu streuen.
- Die Schnee- und Matschbeseitigung hat mit Schiebeschild oder Motorbesen zu erfolgen.
- Auf unbefestigten Gehwegen und Flächen, die mit Kies und Splitt befestigt sind, hat zur Schonung der Gehwegflächen die Schneeräumung nur mit Schiebeschild zu erfolgen.
- Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehwegs, Seitenstreifens oder auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.
- Rinnsteine, Abläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.

Schneeabfuhr:

Bei Bedarf ist eine Schneeabfuhr mit entsprechender Technik (Radlader, LKW, Handarbeitskräfte) zu gewährleisten.

Die Ablagerung des Schnees erfolgt innerhalb der Stadtgrenzen von Schwerin.

Endreinigung:

Die Endreinigung wird bei Bedarf mit einer gesonderten Beauftragung abgerufen.

5.2 ZEITLICHER UMFANG DES WINTERDIENSTES AUF GEHWEGEN UND PLÄTZEN

Die jeweilige Fremdfirma hat den ihr übertragenen Winterdienst vom 01. November bis 15. April (Winterdienstsaison) in dem festgelegten Umfang entsprechend der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Schnee ist in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 07.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen.

Glätte ist in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 07.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Bei Bedarf ist der Winterdienst täglich bis 20:00 Uhr (je nach örtlichen Verhältnissen bis 22.00 Uhr) zu wiederholen.

Bei Veranstaltungen in Objekten, wie Sport- und Kongresshalle, kann es auch erforderlich sein, den Winterdienst auch nach 22.00 Uhr durchzuführen.

Die jeweilige Fremdfirma sichert einen durchgehenden Bereitschaftsdienst im Leistungszeitraum (Tag und Nacht einschl. Wochenenden und Feiertagen) zu.



5.3 STREUMITTEL IM WINTERDIENST AUF GEHWEGEN UND PLÄTZEN

Die Beschaffung und Vorhaltung des Streugutes sind Bestandteil der Leistung der jeweiligen Fremdfirma. Für das Streumaterial gilt folgendes:

- zulässig sind:
Abstumpfende Streumittel wie Sand, Kies, Splitt, Granulat, ohne scharfkantige Bestandteile, mit Korngröße zwischen 0,5 und 5 mm Durchmesser
- unzulässig sind:
Salz auf Gehwegen
Materialien, die färbende, schmierige, bindige bzw. klumpende Bestandteile enthalten und zertreten werden können

5.4 NACHWEISFÜHRUNG UND KONTROLLE IM WINTERDIENST AUF GEHWEGEN UND PLÄTZEN

Die Winterdienstesätze sind durch die Fremdfirmen mit Einsatztag, Einsatzzeit, Einsatzort (Streustrecken der einzelnen Fahrzeuge) und Einsatzumfang zu dokumentieren, so dass ein lückenloser Überblick über die Einsatzzeiten besteht.

Die Dokumentationen sind wöchentlich dem SDS vorzulegen.

Im Rahmen der Kontrollpflicht des SDS zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Winterdienstes werden regelmäßig unangekündigte Kontrollen durchgeführt.

6. WINTERDIENSTEINSATZ AUF RADWEGEN

6.1 UMFANG DES WINTERDIENSTES AUF RADWEGEN

Der Winterdienst auf Radwegen hat wie der Straßenwinterdienst nur an gefährlichen **und** verkehrswichtigen Stellen innerhalb der geschlossenen Ortslage durch Räumen und Streuen zu erfolgen. Eine entsprechende Zusammenstellung wurde durch den Fachdienst Verkehrsmanagement erarbeitet. (ANLAGE 10)

Für den Winterdienst auf Radwegen ergeben sich grundsätzlich keine höheren Anforderungen an Art und Umfang.

Einschränkungen durch die Ablagerung am Fahrbahnrand sind technisch bedingt nicht auszuschließen.

In ausgewählten Abschnitten von getrennten Geh- und Radwegen (Z 241) wird eine saisonale Änderung der Beschilderung vorgesehen in Gehweg, Radfahrer frei (Z239 + 1022-10) da durch die örtlichen Verhältnisse ein gesonderter Winterdienst auf dem Radwegbereich aufgrund des begrenzten Fußgänger- und Radverkehrsaufkommens nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand leistbar ist. Mit der geänderten Beschilderung kann der Radfahrer zwischen der Benutzung des Gehweges oder der Fahrbahn entscheiden.

6.2 ZEITLICHER UMFANG DES WINTERDIENSTES AUF RADWEGEN

Der zeitliche Umfang richtet sich bei Radfahrstreifen und Radschutzstreifen nach der winterdienstlichen Bearbeitung der jeweiligen Straße.

Bei getrennten Radwegen nach den Vorgaben der Straßenreinigungssatzung.

6.3 STREUMITTEL IM WINTERDIENST AUF RADWEGEN

Die Beschaffung und Vorhaltung des Streugutes sind Bestandteil der Leistung der jeweiligen Fremdfirma. Für das Streumaterial gilt folgendes:



- zulässig sind:
Abstumpfende Streumittel wie Sand, Kies, Splitt, Granulat, ohne scharfkantige Bestandteile, mit Korngröße zwischen 0,5 und 5 mm Durchmesser
Für Radschutzstreifen am Fahrbahnrand werden die Streumittel für den Straßenwinterdienst eingesetzt
- unzulässig sind:
Salz auf Radwegen
Materialien, die färbende, schmierige, bindige bzw. klumpende Bestandteile enthalten und zertreten werden können

6.4 NACHWEISFÜHRUNG UND KONTROLLE IM WINTERDIENST AUF RADWEGEN

Die Nachweisführung und Kontrolle richtet sich nach der Art der Leistungserbringung und erfolgt daher entsprechend der Vorgaben des Straßenwinterdienstes oder des Gehwegwinterdienstes in Abhängigkeit der Ausführungsweise.



7. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

FS30	Feuchtsalzstreuung mit 30% Sole
LKW	Lastkraftwagen
KSA	Kommunaler Schadensausgleich, Haftpflichtversicherer der Landeshauptstadt Schwerin
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
SDS	Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin
StVO	Straßenverkehrsordnung
StrWG-MV	Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
SU-M	Sachgebiet Straßenunterhaltung Prozessmanagement des SDS
SWIS	Straßenwetterinformationsdienstes

8. ANLAGEN

- ANLAGE 1: Winterdienstkarte
- ANLAGE 2: Straßen Auflistung Straßen in den Winterdienststufen mit Angabe pflichtige und freiwillige Leistungen
- ANLAGE 3: Liste Gehwege „Kein Winterdienst“
- ANLAGE 4: Musterübergabeprotokoll Dispatcherdienst
- ANLAGE 5: Anhaltswerte Feuchtsalzeinsatz (Matrix)
- ANLAGE 6: Planung der Winterdiensteinsätze nach Niederschlag, Fahrbahnzustand und Temperatur
- ANLAGE 7: Anforderungsniveau Winterdienst für die Landeshauptstadt Schwerin
- ANLAGE 8: Leistungsvergleich/Wirksamkeit Auftausalze
- ANLAGE 9: Unterlage Gehwegwinterdienst
- ANLAGE 10: Aufstellung verkehrswichtige und gefährliche Radwege